

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Famuli in Arztpraxen

Stand: November 2002

Gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) ist die Famulatur ein Teil des medizinischen Studiums. Es kann somit kein Arbeitsverhältnis zwischen dem niedergelassenen Arzt (oder den niedergelassenen Ärzten in einer Gemeinschaftspraxis) und dem Famulus begründet werden.

Jedoch sollte eine Absprache zwischen aufnehmendem Arzt und Famulus getroffen werden, damit beide ihr Einverständnis zur Beschäftigung bzw. Tätigkeit als Famulus in dieser Praxis nicht unter falschen Voraussetzungen geben.

Da der Famulus während des Studiums gesetzlich gegen Krankheit versichert ist, erübrigt sich der Abschluss einer besonderen Krankenversicherung für die Zeit der Famulatur.

Nach Auskunft des Haftpflichtversicherungsverbandes deckt jede ärztliche Haftpflichtversicherung jegliche Haftpflichtansprüche gegenüber dem Arzt und dem von ihm beschäftigten Personal ab. Da der Famulus zum ärztlichen Hilfspersonal gehört, ist er im Rahmen der vom Arzt abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung abgesichert. Bei dieser kommt es nicht auf das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses im Sinne des Arbeitsrechts an, maßgebend ist vielmehr die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Während seiner Tätigkeit in einer Praxis gilt der Famulus als Hilfskraft des Praxisinhabers. Er ist daher gegen Berufskrankheiten und Berufsunfälle durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Da die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft rückwirkend erfolgt, ist eine vorsorgliche Information der Berufsgenossenschaft nicht erforderlich.

Zwischen dem Praxisinhaber und dem Famulus sollte eine Absprache über die zeitliche Tätigkeit in der Praxis, die Teilnahme an Hausbesuchen sowie Tätigwerden bei Notfällen, insbesondere in der Nacht erfolgen. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass der Famulus an den normalen Sprechstunden und den erforderlichen Hausbesuchen teilnimmt. Gleichzeitig sollte festgelegt werden, ob der Famulus in der Praxis wohnt und dort auch beköstigt wird.

Da sich der Famulus in Ausbildung befindet und er nach der Approbationsordnung von der viermonatigen Famulatur nur maximal zwei Monate in der Praxis eines niedergelassenen Arztes ableisten darf, ist die Zahlung eines Taschengeldes nicht zwingend. Diese Frage sollte jedoch vor der festen Zusage beider Seiten zur Beschäftigung eines Famulus geklärt werden, um spätere Auseinandersetzungen auszuschließen.

Der Student muss nach Auskunft der Finanzbehörden auch dann, wenn es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, eine Lohnsteuerkarte beibringen.

Nach Beendigung der Famulatur muss der ausbildende Arzt, der einen Famulus beschäftigt hat, ein Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus gemäß dem vorgeschriebenen Vordruck (Anl. 7 der ÄAppO) ausstellen.

§ 7 ÄAppO: Famulatur

- (1) *Die viermonatige Tätigkeit als Famulus (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie hat den Zweck, den Studierenden mit dem ärztlichen Wirken in öffentlichen Stellen, in Einrichtungen des Arbeitslebens, in freier Praxis und im Krankenhaus vertraut zu machen.*
- (2) *Die Tätigkeit als Famulus wird abgeleistet*
 1. *für die Dauer eines Monats*
 - a) *unter ärztlicher Leitung in:*
 - aa) *einer Dienststelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, der Versorgungsverwaltung oder der Gewerbeaufsicht,*
 - bb) *einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder die ärztliche Begutachtung einschließlich des vertrauensärztlichen Dienstes,*
 - cc) *einer Justizvollzugsanstalt,*
 - dd) *einer werks- oder betriebsärztlichen Einrichtung,*
 - ee) *einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr oder*
 - b) *in einer ärztlichen Praxis,*
 2. *für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenhäuser, die Einrichtungen nach Nummer 1 Buchstabe a sind, und*
 3. *für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.*
- (3) *Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer ärztlichen Praxis oder in einem Krankenhaus abgeleistete Tätigkeit als Famulus ist anzurechnen. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer anderen Einrichtung abgeleistete Tätigkeit als Famulus kann angerechnet werden, wenn sie unter ärztlicher Leitung in einer Einrichtung durchgeführt worden ist, die einer der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Einrichtungen vergleichbar ist.*
- (4) *Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 7 zu dieser Verordnung nachzuweisen.*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 07121/59610
E-Mail:
baek-nordbaden@dgn.de

Südbaden
Tel. 0761/8840
E-Mail:
baek-suedbaden@dgn.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
E-Mail:
baek-nordwuerttemberg@dgn.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
E-Mail:
baek-suedwuerttemberg@dgn.de

Zeugnis

über die Tätigkeit als

FAMULUS

Der/Die Studierende der Medizin _____

geboren am _____ in _____

ist nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung

vom _____ bis zum _____

in meiner Arztpraxis _____ unter meiner Aufsicht und Leitung
als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit
Tätigkeiten auf dem Gebiet

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

vom _____ bis zum _____

nicht unterbrochen worden.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)